

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sucht, und über ihn abgesprochen würde, wenn er sich in gleichem Fall befinden sollte.

Dadurch wird sein Muth erhöht werden, dessen er bedarf, um den Gewaltthätigen zu widerstehen, den Leidenschaften eines drohenden und irregeföhrt Hauf-sens, seine Pflicht entgegen zu setzen, und ohne Ansehung der Person, und ihrer Zufälligkeit, nur die Sache ins Auge zu fassen, und diese allein in die Wage der Prüfung zu legen.

Sorgfalt und Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Leidenschaftlosigkeit wird alsdann sein Charakter seyn. Er wird fühlbar für Wahrheit und Recht werden, und in sich einen neuen Antrieb fühlen, seine Rechtskenntnisse zu erweitern, und seinen Schärffsin zu verfeinern.

Die Freyheit, Bürger, stützt sich auf die Gerechtigkeit, ohne diele ist jene ein leerer Name, der den Zustand der bürgerlichen Existenz nicht zu verbessern vermag.

So wie die Gerichtshöfe die Wichtigkeit ihres Berufs einsehen, eben so fühlt das Volk das Bedürfniss seiner Erfüllung. Hier sind Ansprüche und Erwartungen, dert Pflichten. Die Folgen davon werden Achtung und Zutrauen seyn. Es steht bey den Gerichtshöfen sich beides zu verschaffen, und dadurch die Summe öffentlicher und individueller Glückseligkeit zu vermehren.

Ich bin berechtigt, Bürger, zu erwarten, daß sich die Gerichtshöfe bestreben werden, dieses Ziel zu erreichen, und da ich nichts sehnlicher wünsche, als sie einerseits in ihren Verrichtungen aufzumuntern, und anderseits dem Volk einen Beweis ihrer Anstrengung zu geben, und endlich auch ihre Arbeiten zu Vollkommenung der Gesetzgebung zu benennen, so erhielt ich vom Vollziehungs-Direktorium den Auftrag, alle Monate demselben eine Liste der von den helvetischen Tribunalien, theils gütlich, theils rechtlich beendigten Rechtsfachen, vorzulegen.

Ich übersende Euch zu diesemhin beylegende Tabelle mit dem Auftrag, sie den Gerichtshöfen Eures Kantons zuzustellen, und sie aufzufordern nach Anweisung der Rubriken jeden vor sie gebrachten Rechts-handel, oder Criminalklage, so kurz wie möglich, auf dieselbe zu sehen.

Der Gerichtsschreiber jedes Tribunals wird diese Tabelle besorgen, welche der Präsident desselben unterzeichnen und Euch den ersten jedes Monats über-schicken wird.

Ihr werdet, Bürger, von den verschiedenen Vortheilen, die mit dieser Anordnung verbunden sind, überzeugt seyn, und ich erwarte mithin von Eurem Eifer für die Freiheit und Glückseligkeit Eurer Mitbürger, daß Ihr für die genaue Vollziehung derselben

sorgen, und mir die geforderten Tabellen in der ersten Woche jedes Monats fleißig übersenden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichglaudend,

Der Secretär des Justizministers,
Zeerleder.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 13. December.

(Fortsetzung.)

Kilchmann glaubt, man wolle das Volk noch ärger bevögten als ehemals unter den Landvögten; er fordert Durchstreichung des § und begeht, daß jede Gemeinde sich versammeln könne, wann sie wolle. Jacquier folgt Kilchmann. Secretan vertheidigt das Gutachten, weil schon hinlängliche Versammlungen der Gemeinden statt haben und es hier nur um außerordentliche Versammlungen zu thun ist; da der Unterstatthalter oder Agent das Recht hat diesen Versammlungen beizuwollen, so muß er doch wenigstens davon unterrichtet seyn! daher begeht er, daß bestimmt werde, daß die Zusammenkunft nicht ohne vorhergegangene Anzeige an den Unterstatthalter oder Agent, statt haben könne. Akermann, Cusor und Thorin folgen diesem letzten Antrag Secretans, welcher angenommen wird.

§. 121. beizufügen: und die Zahl ihrer Verwalter zu bestimmen.

Diese Vorschläge werden mit einigen geringen Redaktionsverbesserungen einiger andern §§ angenommen.

Gysendorfer, im Namen der Finanzcommission tragt folgende neue Redaktion des 15 § des vom Senat verworfnen Beschlusses über die allgemeinen Finanzgesetze vor.

§. 15. Auf das Ansuchen des Vollziehungs-Direktoriums und die damit begleitere Angabe des augenblicklichen Bedürfnisses, kann die gesetzgebende Gewalt demselben durch ein Gesetz in einer gesammten Summe anweisen, was sie zum öffentlichen Dienst erforderlich erscheiten wird.

Das Direktorium wird sodann jedem Departement nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die einzelnen Summen verabfolgen lassen.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Großer Rath, 14. December.

Präsident: Cartier.

Man laß erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub. Grafenried, im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Fortsetzung der von der

alten Luzerner Regierung der Bürgerin Meyer gehörne
zur Gilgen versprochenen Pension: — Dieses Gutachten
wird für 6 Tag aufs Bureau gelegt.

Eine von Nüce gemachte Motion eine Commission
niederzusetzen über die Schiffsbarmachung der Flüsse und
Anlegung von Kanälen in Helvetien, wird in Berathung
genommen. Wyder anerkennt die Wichtigkeit dieses
Antrags, glaubt aber die Zeiten seyen für so wichtige
Unternehmungen nicht schicklich, doch möge man diesen
großen Gegenstand an eine Commission weisen. Legler
wünscht aus gleichem Grund Vertragung dieses Antrags.
Blatmann stimmt zur Vertragung. Escher will allen-
falls über diesen Gegenstand eine Commission ernennen
damit man derselben alle hierauf Bezug habende Bitt-
schriften zuweisen könne.

Herzog folgt Eschern. Koch will die Sache ver-
tagen, bis unsre Bergmänner Gold finden für solche Un-
ternehmungen. Preux unterstützt Nüces Motion.
Billeter stimmt Eschern bei. Zimmermann fodert
Vertragung, welche angenommen wird.

Carrard und Escher legen im Namen einer Fin-
anzcommission ein Gutachten über die Beziehung der
Staatseinkünfte vor, und begehren, daß dasselbe Ab-
schnittweise in Berathung genommen werde.

Herzog wünscht, daß vor allem aus, der ganze
Rapport verlesen werde, ehe er §§ weise behandelt wird.
Billeter stimmt Herzog bei. Auch Zimmermann
wünscht erst die allgemeine Uebersicht des Ganzen, ehe
man einzelne Abschnitte behandle. Dieser Antrag wird
angenommen und da das Gutachten noch nicht ganz
übersetzt ist, so wird die weitere Berathung desselben
vertagt.

Das Gutachten über ein Steuerreglement wird zum
zweitenmahl verlesen und in Berathung genommen.
Escher begeht Vertragung dieses Gutachtens, weil
das Vollziehungsdirektorium schon über diesen Gegen-
stand durch ein Arrête gesorgt habe, und also leicht Mis-
verständniss entstehen könnte, wann nun ein neues von
jenem Arrête verschiednes Gesetz hierüber erscheinen
würde.

Wyder wünscht, daß man das Direktorium ein-
lade, das provisorische Reglement über diesen Gegen-
stand dem großen Rath mittheile, um dasselbe ent-
weder zu bestätigen oder zu vervollständigen. Nellstab
stimmt ganz Eschern bei, weil solche doppelte Verord-
nungen, Misverständnisse verursachen könnten. Eschers
Antrag wird angenommen und über Wyders Antrag
geht man zur Tagesordnung.

Nüce fodert, daß man vom Direktorium Mitthei-
lung seines Reglements über Klöster begehe, in dem
die Klostercommission ohne genaue Kenntniß von den
schon getroffenen Maasregeln nicht zweckmäßig arbeiten
kann. Billeter folgt und wünscht, daß das Direk-
torium überhaupt alle seine provisorischen Verfügungen
uns mittheile. Wyder stimmt Billeter bei. Syzen-
dorfer zeigt an, daß der Justizminister alle gedruckten

Gesetze und Beschlüsse unsrem Bureau mittheile, und
begeht, daß sie in Zukunft für 2 Tage im Versammlungs-
saal aufgehängt werden.

Koch bemerkt, daß der Unterschied zwischen blos
provisorischen Maasregeln und den Ausführungsbeschlüssen
des Direktoriums nicht so bestimmt ist, um nur die
erstern absondern zu können; er sieht kein zweckmäßigeres
Mittel hierüber, als die baldige Erscheinung des Bulle-
tins der Gesetze und Beschlüsse, und daher tragt er dar-
auf an, noch eine Einladung an das Direktorium zur
Beschleunigung der Erscheinung dieses Bulletins erzes-
hen zu lassen. Schlumpf bezeugt, daß er viele Ver-
fügungen des Direktoriums nicht anders vernehmen
könne, als durch einen Umweg durch den Canton Sentis,
und daher stimmt er ganz Koch bei. Billeter findet
durchaus nothwendig, daß wir alle Beschlüsse des
Direktoriums schnellig, also nicht durch ein Bulletin
sondern unmittelbar kennen lernen, weil sich sonst leicht
unsre Arbeiten kreuzen und einander widersprechend
werden, wodurch großer Missmuth unter dem Volk ent-
steht. Zimmermann unterstützt Kochs Antrag. Anz-
derwerth unterstützt Nüce und Koch, wünscht aber
noch, daß alle Beschlüsse des Direktoriums in unsren
Nachmittagssitzungen verlesen werden. Carrard stimmt
Nüce, Zimmermann und Koch bei, und wiederlegt Anz-
derwerths Antrag wegen der Zeitraubung. Suter
dringt auf Abstimmung und wird von Erlacher unter-
stützt. Hartmann will, daß jedem Gesetzgeber ein
Exemplar aller Gesetze mitgetheilt werde. Koch wies-
dersezt sich der Wichtigkeit der Sache wegen, der Ab-
stimmung. Naf unterstützt Nüce, Billeter, Koch und
Schlumpf. Wyder beharret und stimmt Koch bei.
Eustor stimmt ebenfalls Koch bei und fodert, daß
das Bureau ein Register halte über die ihm eingesandten
Direktorialsätze. Marcacci stimmt Koch bei. Secretan
ist so beleidigt über die Art wie dieses Bulletin
aufgezogen wird, daß wann dasselbe nicht bald erscheint,
er den Antrag machen wird, alle Pressen in Requisi-
tion zu nehmen, um unsre Gesetze bekannt zu machen.
Haas sagt, die Sache hange nur da, daß der Buch-
drucker nicht weiß wer ihn zahlt. Huber stimmt
Koch bei, und wann die Einladung nichts fruchtet,
so will er sich dann mit Secretan vereinigen. Kochs
Antrag einer Einladung um Beförderung des Bulletins
wird angenommen und alle andern Anträge werden ver-
worfen.

Huber, im Namen der Verwandtschaftscom-
mission, legt eine verbesserte Redaktion des Aussands-
beschlusses vor. Desloes begeht, daß die Gegenz-
schwäher nicht als verwandt angesehen und also auch
nicht von Stellen ausgeschlossen werden. Tomini
folgt Desloes, wegen den kleinen Gemeinden in denen
sonst alles verwandt unter einander wäre, wann man
die Verwandtschaft bis auf Gegenschwäher ausdehnen
wollte.

Huber vertheidigt das Gutachten, weil die Ges-

Genschwäher in der deutschen Schweiz als ihr nahe Verwandte angesehen werden. Desloes beharret auf seinem Antrag, welcher mit der Redaktion selbst angenommen wird.

Das Directoriū übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirectoriū der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Luzern den 7ten Christmonat 1798

Bürger Gesetzgeber!

Wenn die Handhabung der gesetzlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit grossentheils von dem festen und unerschütterlichen Betragen der öffentlichen Beamten abhängt, so darf kein Mittel versäumt werden, welches dieselben zu einer treuen Pflichterfüllung aufmuntern und die Hindernisse ihrer erforderlichen Thätigkeit beseitigen kann. Ein solches Hinderniss scheint aber hin und wieder bei der zahlreichen Classe von Unterbeamten die Besorgniß von Beschädigungen ihres Eigenthums zu seyn, wodurch Uebelgesinnte für verdiente Bestrafungen oft unentdeckt Rache zu nehmen suchen.

Dies mag auch nicht wenig dazu beitragen, daß Agenten und Municipalbeamte so geneigt sind ihre Stellen zu verlassen, wenn sich irgendwo die Verführung des Volkes zu bemächtigen und dasselbe zu unordentlichen Bewegungen anzurezen bemüht, und daß ihnen öfters der Muth gerade in demjenigen Augenblicke entfiekt, wo nur eine schnelle und nach drückolle Wirksamkeit grösserm Uebel vorzubeugen vermag. Durch euer Dekret vom 29sten Augustmonat, habt ihr, Bürger Gesetzgeber, die Personen der Kantonsbeamten unter den besondern Schutz der Gesetze genommen. Wenn die Gerechtigkeit verlangte, daß diejenigen, deren persönliche Sicherheit vermittelst ihrer öffentlichen Stellung grössern Gefahren ausgesetzt ist, auch durch eine besondere Maßregel gegen dieselben geschützt werden, so ist eine ähnliche Versüfung zur Sicherstellung ihres Eigenthums um so viel nothwendiger, als dasselbe leichter im verborgenen und ungestraft verlebt werden kann.

In dem nemlichen Falle, wie die öffentlichen Beamten, befinden sich auch manche und zwar die wärmsten Anhänger der neuen Ordnung der Dinge, die sich immer laut und fest für dieselbe erklärt, und ihren Fortgang, wenn gleich nicht durch die Pflicht eines Amtes dazu aufgefordert, auf eine thätige Weise zu befördern suchen. Auf sie ist also auch der Hass aller Feinde dieser neuen Ordnung gerichtet und ihre Personen sowohl als ihr Eigenthum, den Angriffen derselben vorzüglich ausgesetzt. Die am 8ten Wintermonat in der Gemeinde Langenthal ausgebrochene Feuersbrunst, über deren absichtliche Veranlassung die Umstände gegründeten Verdacht erregen, scheint diese Behauptung zu bestätigen und eure Auf-

merksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern. Ueberall ist die Anzahl derer, welche die öffentliche Ruhe zu zerstören wünschen, gering, und nur durch das Stillschweigen und leidende Verhalten der übrigen können ihre Anschläge zu einer vorübergehenden Ausführung gelangen. Dieses Stillschweigen kann zwar zum Verbrechen gegen das Vaterland werden, wenn Bürgerspflicht zu handeln und thätig zu seyn gebietet, aber zu einem Verbrechen, das sich seiner Natur nach nicht vor den Richterstuhl des Gesetzes ziehen läßt. Um so viel eher dann, wird der Gesetzgeber alle in seinen Händen liegenden Mittel benutzen, um dieser verderblichen Laugigkeit der Staatsbürger gegen das allgemeine Interesse des Vaterlandes zu begegnen, indem er den lauten und mutigen Freund der gesetzlichen Ordnung gegen alle nachtheiligen Folgen seiner treuen Verwendung sicher stellt, den Furchtsamen durch die Wegräumung seiner dahierigen Besorgnisse aufmuntert und den gleichgültigen Zuschauer für diese Folgen, die er mehr oder weniger hätte abschalten können, verantwortlich macht.

Diese Maßregel ist es, Bürger Gesetzgeber, die Euch das Vollziehungsdirectoriū in Berathung zu nehmen, und als einen ergänzenden Zusatz zu dem Gesez vom 29ten Augustmonat zu beschließen vorschlägt:

1) Daz nicht allein die Personen, sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten unter den besondern Schutz der Gesetze genommen.

2) Daz namentlich jede Gemeinde für alle einem öffentlichen Beamten in ihrem Bezirke absichtlich zugesfügten Beschädigungen seines Eigenthums verantwortlich gemacht, und die Mitglieder derselben samt und sonders zu einem vollständigen Schadensersatz gehalten werden.

3) Daz aber diese letztern bei einem geleisteten Schadensersatz auf die Urheber des Schadens zurückgreifen und sich von denselben ihrerseits können entschädigen lassen.

4) Daz jedoch von der allgemeinen Verpflichtung zum Schadensersatz diejenigen anwesenden Mitglieder der Gemeinde ausgenommen seyen, welche durch Anzeige von Bedrohungen, die eine Eigenthumsbeschädigung zum Gegenstande haben, oder auf andere Weise dieselbe zu verhüten gesucht, so wie überhaupt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe immer thätig das Ihrige beigetragen haben.

5) Daz diejenigen Bürger, die auch ohne eigentlichen Amtsberuf sich öffentlich und nachdrücklich für die neue Ordnung der Dinge verwenden, und zufolge einer solchen Verwendung absichtlich zugesfügte Beschädigungen ihres Eigenthums leiden, in Rücksicht des Schadensersatzes gleich den öffentlichen Beamten angesehen und unter der nemlichen Gewährleistung des Gesetzes begriffen werden.

6) Daz nicht allein die persönlichen Drohungen, die gegen einen öffentlichen Beamten ausgestossen